

Ruhrfischereigenossenschaft

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung

vom 30. Oktober 1985

§ 1

Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 4 und 1 des Landesfischereigesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Ruhrfischereigenossenschaft und hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Gebiet

Die Ruhrfischereigenossenschaft umfasst die Fischereirechte an der Ruhr von ihrer Mündung in den Rhein bis zur flussaufwärtigen Gemeindegrenze der Stadt Hagen und an den sonstigen fließenden Gewässern im Gebiet der Stadt Hagen.

§ 3

Aufgaben der Ruhrfischereigenossenschaft

(1) Die Ruhrfischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegen insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

(2) Die Ruhrfischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Pflichten der Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Ruhrfischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung der Ruhrfischereigenossenschaft ihre Fischereirechte schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift des Fischereirechtsinhabers
- b) Art des Fischereirechts (als Eigentum am Gewässergrundstück oder als selbständiges Fischereirecht)
- c) bei Koppelfischerei: Anteil

- d) örtliche Lage des Fischereirechtes / Fischereirechtsanteiles (genaue Bezeichnung von Lage und Abgrenzung möglichst unter Beifügung eines Planes)
- e) Größe der dem Fischereirecht unterliegenden Gewässerfläche soweit möglich; Uferlänge
- f) Nutzung der Fischereirechte nach Art und Umfang; bei Pachtverträgen außerdem die Vertragsdauer.

Die Mitglieder sind des weiteren verpflichtet, der Ruhrfischereigenossenschaft alle Veränderungen der unter den Buchstaben a bis f bezeichneten Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Ruhrfischereigenossenschaft erforderlich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, ihr auf Anfrage des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers innerhalb der gestellten Frist auch sonstige Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Bei Unterlassung oder Fristversäumnis durch das pflichtige Mitglied ist der Vorsitzende berechtigt, das Mitglied zur Erfüllung seiner Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflicht und seiner Pflicht zur Gestattung der Einsichtnahme in die benötigten Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist schriftlich aufzufordern und zur Durchsetzung die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mitgliedes zu treffen oder von anderen treffen zu lassen. Außerdem hat der Säumige der Ruhrfischereigenossenschaft die ihr durch die Säumnis verursachten zusätzlichen Kosten zu erstatten.

(3) Die Ruhrfischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem sich die Mitglieder, der Wert ihrer einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlagen der Bewertung sowie der Umfang des Stimmrechts der Mitglieder ergeben (Mitgliederverzeichnis). Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechtes. Diesem sind die Flächengröße des Gewässers, gewichtet nach Nutzungsklassen, und seine Uferlänge zugrunde zu legen. Für die Berechnung im einzelnen ist die von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Bewertungsregel maßgebend. Je volle zehn Deutsche Mark des Wertes des Fischereirechtes gewähren eine Stimme (Wertstimme). Erreicht ein Mitglied keine Wertstimme, so steht ihm dennoch eine Stimme (Mindeststimme) zu. Erstrecken sich Fischereirechte eines Fischereirechteinhabers auf mehrere nicht zusammenhängende Flächen oder Ufer eines Gewässers oder verschiedener Gewässer, so werden sie als zusammenhängend bewertet.

(4) Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber nachzuweisen. Bis zum Eingang des Nachweises bei der Ruhrfischereigenossenschaft verbleiben die Rechte und Pflichten aus dem Fischereirecht bei dem bisherigen Rechtsinhaber.

(5) Das Mitgliederverzeichnis und seine Änderungen werden vom Vorstand festgesetzt. Es ist bis zu einer neuen Festsetzung die Grundlage für das Stimmrecht der Mitglieder und für ihre sonstigen Rechte und Pflichten.

Aus dem erstmals vom Vorstand festgesetzten Mitgliederverzeichnis ist jedem Mitglied der ihn betreffende Auszug mitzuteilen. Im Übrigen liegt das Mitgliederverzeichnis für die Mitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Ruhrfischereigenossenschaft in Essen während der Dienststunden offen. Gegen die

Festsetzung können die betroffenen Mitglieder schriftliche und mit Gründen versehene Einwendungen beim Vorstand der Ruhrfischereigenossenschaft erheben.

(6) Soweit Mitglieder die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Mitteilungen oder Nachweise unterlassen, so dass der Vorstand insoweit das Mitgliederverzeichnis nicht aufgrund entsprechender Unterlagen festsetzen kann, hat er diese Festsetzung durch Schätzung vorzunehmen. Diese gilt bis zur neuen Festsetzung aufgrund ordnungsgemäßer Mitteilungen oder Nachweise als richtig.

(7) Ergeht im Hinblick auf die Wertfestsetzung eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Ruhrfischereigenossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

§ 6

Organe

Organe der Ruhrfischereigenossenschaft sind

- Genossenschaftsversammlung,
- Vorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt mit ihrer Aufgabe zur Post als erfolgt. Anträge an die Genossenschaftsversammlung müssen mindestens eine Woche vorher der Geschäftsstelle vorliegen, die die Vorstandsmitglieder unterrichtet.

(3) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte, die eine schriftliche Vollmacht vorweisen, vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zehn Fischereirechtsinhaber – unbeschadet seiner etwaigen eigenen Fischereirechte – sowie nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen – einschließlich etwaiger eigener

Stimmen – vertreten. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(4) Die Satzung und Änderung der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

(5) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wie viel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen;
sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Sie beschließt außerdem über Folgendes:

1. Festsetzung des Haushaltsplanes
2. Bestimmung der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Erhebung von Umlagen
5. Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsführung
6. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
7. die Bewertungsregeln.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der nachstehend bezeichneten fünf Gruppen von Fischereirechtsinhabern:

- a) Fischerei- und Angelsportvereine
- b) Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein

- c) Wasserversorgungsunternehmen
- d) Bund, Land, Kreise und Gemeinden
- e) Natürliche und sonstige juristische Personen.

(2) Für den Vorsitzenden ist aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch alle in der Genossenschaftsversammlung anwesenden oder vertretenen Genossen auf fünf Jahre gewählt.

Wählbar sind jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft und, soweit es sich bei den Mitgliedern nicht um natürliche Personen handelt, deren bevollmächtigte Vertreter.

Das Vorschlagsrecht für die Gruppenvertreter nach § 9 Abs. 1 liegt bei den jeweiligen Gruppen. Vor der Wahl soll innerhalb der Gruppen eine Abstimmung über den jeweils Vorzuschlagenden und bei mehreren Vorschlägen über die Reihenfolge der Wahlgänge erreicht werden.

Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einzuberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Vorstandes ohne Einhaltung der Frist und der Schriftform mündlich, fernmündlich oder durch Boten unter Angabe der Gründe zur Sitzung einberufen.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen. Sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Erklärungsfrist schriftlich ihre Zustimmung erteilen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über Folgendes:

1. Bedingungen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind und anzuwendendes Verfahren
2. Art der fischereilichen Nutzungen in Gewässern und Gewässerteilen
3. Bestellung von Sachverständigen
4. Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Aufstellung der Jahresrechnung
6. Verteilung von Erträgen an die einzelnen Mitglieder
7. Festsetzung des Mitgliederverzeichnisses
8. Entscheidung über Einwendungen gegen die Festsetzung des Mitgliederverzeichnisses
9. Bestellung des Geschäftsführers, des weiteren Personals der Geschäftsführung, Vergütung und weitere Anstellungsbedingungen
10. Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane durchzuführen. Insbesondere obliegen ihm

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen
2. die Ausführung des Haushaltsplanes
3. die Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

(3) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Geschäftsführung. Er stellt sie ein und entlässt sie.

§ 14

Geschäftsführer

(1) Die Organe sowie der Vorsitzende bedienen sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der sonstigen Arbeiten des Geschäftsführers nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen ohne Stimmrecht teil.

(2) In der Geschäftsordnung kann vorgeschrieben werden, dass zur Rechtsverbindlichkeit bestimmter Rechtsgeschäfte der Ruhrfischereigenossenschaft die alleinige Unterzeichnung durch den Geschäftsführer genügt.

(3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle.

§ 15

Haushaltswirtschaft

(1) Die Ruhrfischereigenossenschaft hat so zu haushalten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet ist. Sie muss dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren.

(2) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

§ 16

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 17

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres, desgleichen des vorangegangenen Haushaltsjahres sowie das Ergebnis des Haushaltsjahres davor.

(2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen

1. ein Nachweis der Rücklagen
2. eine Übersicht über aufgenommene Kredite und den Stand der Tilgung.

(3) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden.

§ 18

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand stellt alljährlich für alle Einnahmen und Ausgaben der Ruhrfischereigenossenschaft den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Genossenschaftsversammlung ihn vor Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. Die Genossenschaftsversammlung setzt den Haushaltsplan fest und beschließt dabei auch über den Gesamtbetrag der Darlehnsaufnahmen sowie den Rahmen der Kassenkredite.
- (2) Der Vorsitzende teilt des festgesetzten Haushaltsplan mit Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Ist der Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet, so ist bis zu seiner Festsetzung entsprechend dem Haushaltsplan des Vorjahres zu wirtschaften.
- (4) Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Darlehnsaufnahmen der vom Vorsitzenden zu beantragenden Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen der Ruhrfischereigenossenschaft, die nicht aus der Wahrnehmung der Fischereirechte stammen, sind wie die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Fischereirechte zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 20

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorsitzende bewirkt Ausgaben, für deren Deckung der festgesetzte Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan keine oder keine ausreichenden Mittel vorsieht, wenn die Ruhrfischereigenossenschaft zu den Ausgaben verpflichtet ist und von einem Aufschub erheblichen Nachteil zu erwarten hätte.
- (2) Diese Ausgaben setzt der Vorsitzende mit Deckungsvorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Genossenschaftsversammlung; sie entscheidet über die Deckung der Ausgaben.

§ 21

Rücklagen

Die Ruhrfischereigenossenschaft kann auf Beschluss des Vorstandes Rücklagen bilden. Über die Höhe der Zuführungen zu ihnen beschließt die

Genossenschaftsversammlung bei der Festsetzung des Haushaltsplans. Näheres kann in einer Haushaltsordnung geregelt werden.

§ 22

Haushaltsordnung, Kassen- und Rechnungsordnung

Der Vorstand kann je eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen.

§ 23

Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Drittel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen an die von der Genossenschaftsversammlung bestellten Rechnungsprüfer.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. alle Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und die Ordnungsmäßigkeit des Kassenbestandes (Barmittel und Guthaben) gegeben ist,
2. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
3. die Rechnungsbeträge mit der Satzung, den Beschlüssen der Organe der Ruhrfischereigenossenschaft und dem Landesfischereigesetz im Einklang stehen.

(3) Die Prüfer übergeben ihren Prüfbericht dem Vorstand.

§ 24

Entlastung

Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein Prüfer trägt die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis der Genossenschaftsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25

Zwangsfestsetzung des Haushalts

Unterlässt die Genossenschaftsversammlung die ihr obliegende Festsetzung des Haushaltsplans, so kann die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid den Haushaltsplan festsetzen.

§ 26

Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 27

Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 28

Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachungen der Ruhrfischereigenossenschaft sind unter Angabe der Bezeichnung der Genossenschaft vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Bekanntmachungen an die Mitglieder werden diesen schriftlich mitgeteilt. Satzungen und Satzungsänderungen sowie sonstige Bekanntmachungen sind außerdem in den amtlichen Mitteilungsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf sowie der Stadt Essen zu veröffentlichen.

§ 29

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde der Ruhrfischereigenossenschaft ist die Stadt Essen.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Namens der Genossenschaftsversammlung der Ruhrfischereigenossenschaft:

Dr. Frank
Vorsitzender

Dr. Bergmann
Vorstandsmitglied

Die vorstehende, mit Verfügung des Oberstadtdirektors als Untere Fischereibehörde vom 30.10.1985 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 30. Oktober 1985

Stadt Essen
Der Oberstadtdirektor
Als Untere Fischereibehörde

In Vertretung
Mergler
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im

Amtsblatt der Stadt Essen – Nr. 46/1985

Amtsblatt für den Reg. Bez. Arnsberg – Nr. 46/1985

Amtsblatt für den Reg. Bez.-Düsseldorf – Nr. 47/1985